

# Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

<b>Maßnahme:</b>	REHA Strecken 110 kV UW IST zum UW GIS	
<b>Objekt</b>	Planung 110 kV Tief- und Rohrbau	
<b>Leistungsbild</b>	<b>Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI</b>	
<b>Bietername</b>	.....	
<b>Leistungsverzeichnis</b>		
<b>01</b>	<b>Honorarzone und Honorarsatz</b>	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1:	.....
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1:	..... %
<b>02</b>	<b>Vorläufig anrechenbare Kosten</b>	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: 12.200.000 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1:	<b>entfällt</b>
<b>03</b>	<b>Grundleistungen</b>	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI:		
03.01	<b>Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1</b>	
03.01.01	<input type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Bereits erbracht	
	..... .....	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.02	.....	
03.02	<b>Vorplanung - Leistungsphase 2</b>	
03.02.01	<input type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase	

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Bereits erbracht
		..... ..... .....
03.02.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
03.03		<b>Entwurfsplanung - Leistungsphase 3</b>
03.03.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ..... ..... .....
03.03.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
03.04		<b>Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4</b>
03.04.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ..... ..... .....
03.04.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.05		<b>Ausführungsplanung - Leistungsphase 5</b>
03.05.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: ..... ..... .....
03.05.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

### 03.06 Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

- 03.06.01  alle Grundleistungen der Leistungsphase  
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.06.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

### 03.07 Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7

- 03.07.01  alle Grundleistungen der Leistungsphase  
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:  
Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste  
Einholen von Angeboten  
Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern  
Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels  
Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern  
Dokumentation der Vergabeverfahren  
Auftragserteilung

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.07.02 Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82

- 03.07.03 Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 03.07.04 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.

### 03.08 Bauoberleitung - Leistungsphase 8

- 03.08.01  alle Grundleistungen der Leistungsphase  
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.08.02	<p>Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.</li><li><input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.</li></ul>
03.08.03	<p>Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.</p> <p>Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.</p> <p>Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.</p> <p>Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft</p>
03.08.04	<p>Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.</p> <p>Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.</p> <p>Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.</p>
03.08.05	<p>Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.</p> <p>Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen</li></ul>

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	<p>und dergleichen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche).</li><li>- für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden.</li><li>- dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind.</li><li>- dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.</li><li>- dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war.</li><li>- dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.</li></ul>
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07	Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.09	<b>Objektbetreuung - Leistungsphase 9</b>
03.09.01	<input type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

# Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Nicht erforderlich

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Ingenieurbauwerk(e) nach:	§ 1.1
Grundlagenermittlung:	<input type="text"/> %
Vorplanung:	<input type="text"/> %
Entwurfsplanung:	<input type="text"/> %
Genehmigungsplanung:	<input type="text"/> %
Ausführungsplanung:	<input type="text"/> %
Vorbereitung der Vergabe:	<input type="text"/> %
Mitwirkung bei der Vergabe:	<input type="text"/> %
Bauoberleitung:	<input type="text"/> %
Objektbetreuung:	<input type="text"/> %
<b>Insgesamt - %:</b>	<input type="text"/> %

## 04 Honorarzuschläge nach HOAI

Vom Bieter einzutragen

Entfällt

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 36 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.5:	<input type="text"/> %
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	<input type="text"/> %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	<input type="text"/> %

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	..... %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	..... %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.5:	..... %
<b>05</b>	<b>Zu-/Abschläge</b>	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart:  Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1:	..... %
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
<b>06</b>	<b>Besondere Leistungen</b>	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	<b>LPH 3   L Entwurfsplanung</b>  06.01.01 Analyse und gegebenenfalls Optimierung der Machbarkeitsstudie (erste Definition einer neuen Variante oder von neuen Varianten) zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Entwurfsplanung.  06.01.02 Ergeben sich neu gewonnene Varianten, sind diese mit dem AG abzustimmen und in der Tiefe einer Vorplanung auszuarbeiten. Die Abrechnung der dafür anfallenden Zeit erfolgt auf Stundenbasis (Punkt 9.9.3). Eine Stundenschätzung ist vor Erbringung der Leistung mit dem AG abzustimmen. Die Nachweise nach erfolgter Leistung sind dem AG vorzulegen.	..... €/psch  Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.02	<b>LPH 4   Genehmigungsplanung</b>  06.02.01 Sollten mehr als vier Erläuterungstermine notwendig sein erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis (Punkt 9.9.3). Die Nachweise sind dem AG vorzulegen  06.02.02 Zuarbeit zum Spartenkoordinierungsverfahren: Die Durchführung erfolgt durch den AG. Die Bearbeitung der technischen Auflagen, die aus dem Spartenkoordinierungsverfahren resultieren, ist in die Genehmigungsplanung des AN einzuarbeiten.	Nach Std. gemäß Pkt. 07  ..... €/psch
06.04	<b>LPH 5   Ausführungsplanung</b>  - 06.04.01 Materiallisten Alle benötigten Materialien müssen in einer Materialliste zusammengefasst werden. Hierzu müssen folgende Punkte beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Materialliste muss auf dem Ausführungsplan</li> </ul>	..... €/psch

hinterlegt sein.

- Es wird bei den SWM unterschieden:
  - Lagermaterial SWM und durch die Baufirma abzuholen ist.
  - Material, das durch die Baufirma beschafft werden muss

Die Materialliste soll zusätzlich als Liste im Format Excel zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Vorlage wird dem AN bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

### - 06.04.02 Verkehrsplanung

Die Verkehrsplanung dient der Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat (MOR) (Genehmigungsbehörde) und den beteiligten Behörden während der Planungsphase. Die Leistung endet mit der abgestimmten und genehmigungsreifen Verkehrsplanung (Verkehrsphasen- und Verkehrsführungsplanung), auf deren Grundlage der Antrag im Mobilitätsreferat zur Erlangung der verkehrsrechtlichen Anordnung eingereicht wird.

Erstellen einer Verkehrsplanung auf Grundlage der Ausführungspläne bzw. Entwürfe mit folgenden Teilleistungen:

- detaillierten Verkehrsphasenpläne unter Berücksichtigung der strategischen, verkehrlichen und baulichen Abhängigkeiten in enger Abstimmung mit dem MOR als für die Erteilung Verkehrsrechtlicher Anordnungen zuständiger Behörde und den weiteren Projektbeteiligten/-betroffenen (Polizei/ÖPNV/Sparten/angrenzende Baumaßnahmen etc.).
- Darzustellen sind inklusive Vermaßung die Verkehrsführung und -flächen von KFZ, Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Baufelder mit Arbeits- und Sicherheitsräumen und die weiteren für die verkehrliche und bauliche Abwicklung relevanten Randbedingungen des Umgriffs unter der Prämisse einer wirtschaftlichen baulichen Erreichbarkeit aller Teilflächen des Umgriffs in der Gesamt- und Verkehrsphasenplanung.
- Der Abstimmungsprozess ist schriftlich zu dokumentieren und planlich darzustellen, sowie Änderungen, insbesondere Änderungsforderungen des MOR einzuarbeiten.
- Die Pläne müssen der RSA, RMS, der ZTV-SA und der ASR, einschließlich der Darstellung und Vermarkung der Markierung, entsprechen.
- Die Anfertigung der Verkehrsphasenpläne für die Hauptphasen der gesamten Maßnahme (einschl. Umleitungsstrecken) erfolgt je Hauptphase, unabhängig von der Anzahl der Einzelpläne über den gesamten Umgriff.
- Die Anfertigung und Vergütung der Verkehrsphasenpläne für die Unterphasen erfolgt planbezogen.
- Die Verkehrsphasenpläne sind digital im .dwg- und .pdf-Format sowie 2-fach ausgedruckt (wer bekommt die Pläne ausgedruckt?) zu übergeben.

..... €/psch



## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

- Bearbeitungsgrundlagen sind, die im Rahmen des gegenständlichen Planungsprozesses erarbeiteten Projekt- und Bauphasenpläne.

Weiter sind Verkehrszeichenpläne für die jeweiligen Bauphasen und der Umleitungsplan anzufertigen:

- Die Pläne müssen der RSA, RMS, ZTV-SA und ASR, einschließlich der Darstellung und Vermarkung der Markierung entsprechen und mit dem MOR als für die Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen zuständiger Behörde und den weiteren Projektbeteiligten/-betroffenen (Polizei/ÖPNV/Sparten/angrenzende Baumaßnahmen, Branddirektion, etc.) abgestimmt werden. Änderungen, insbesondere Änderungsforderungen des MOR, sind einzuarbeiten. Dieser Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.
- Die Anfertigung der Verkehrszeichenpläne für die Hauptphasen der gesamten Maßnahme (einschl. Umleitungsstrecken) erfolgt je Hauptphase, unabhängig von der Anzahl der Einzelpläne über den gesamten Umgriff.
- Die Anfertigung der Verkehrszeichenpläne für die Unterphasen erfolgt planbezogen.
- Die Verkehrszeichenpläne sind digital im .dwg- und .pdf-Format sowie 2-fach ausgedruckt zu übergeben.
- Fahrtkosten sind Bestandteil der Leistung und werden nicht gesondert vergütet.

Hinweise:

- Die Erstellung der Bauphasen und Verkehrszeichenpläne beinhaltet auch die Abstimmung mit der Signalbauabteilung des MOR (Verkehrs- und Bezirksmanagement, Verkehrssteuerung und Verkehrsleitzentrale, Lichtsignalanlagen Baustellen). Dabei sind sämtliche Verkehrsphasen und (im Falle einer Mobilmachung der LSA) Maststandorte mit dem MOR zu erarbeiten und ein Mobilmachen der LSA-Anlagen zu veranlassen. Die Erstellung von Signalprogrammen ist nicht Bestandteil der Ausschreibung (die Leistung wird i.d.R. durch die LHM) übernommen.
- Die Erstellung der Bauphasen inkludiert die Abstimmung mit weiteren Betroffenen (z.B. HKW Süd, betroffene Anlieger, Branddirektion, AWM) im Fall von Einschränkungen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Gebäude bzw. deren Einfahrten.
- Ebenfalls sind Konzepte inkl. erforderlicher Verkehrsphasen- und Verkehrszeichenplänen zu erstellen und abzustimmen für die Leistungen, die den Auslege- und Einziehvorgang des PE-Schutzrohrs (HDD) betreffen.
- Sämtliche Bauleistungen, die aus den zuvor erarbeiteten Verkehrsführungs- und Verkehrszeichenplänen resultieren, sind fachgerecht auszuschreiben (u.a. Gelbmarkierung, Beschilderungen, mobile Schutzeinrichtungen, erforderliche Umbaumaßnahmen an Oberflächen) und zu beschreiben.
- Im Ergebnis der beschriebenen Verkehrsführungs-/zeichenplanung sind fertige, abgestimmte und

genehmigungsfähige Planunterlagen bis Baubeginn dem AN zu übergeben.

Die Vergütung für die beschriebenen Leistungen erfolgt pauschal. In der Planung müssen alle Verkehrsphasen, die für die Durchführung der Baumaßnahme notwendig sind, enthalten sein. Diese muss abgestimmt und „genehmigungsreif“ vor dem Baubeginn vorliegen, d.h. die ausführende Baufirma kann den Antrag umgehend einreichen.

### 06.04.03 Fortschreibung Verkehrsplanung

..... €/psch

Es wird von einer Überarbeitung der Verkehrszeichenpläne mit geringer und hoher Komplexität ausgegangen. Dabei ist die Einarbeitung von Änderungen (nach der ersten finalen Abstimmung) inklusive erneuter Abstimmung mit den bauausführenden Firmen, Behörden und Referaten zur genehmigungsreifen Verkehrsplanung zu erbringen. Für die Pauschale werden 20 Anpassungen angesetzt. Sollte die Abweichung bei mehr oder weniger als 4 Änderungen liegen, wird die Pauschale entsprechend proportional angepasst.

### - 06.04.04 Statische Nachweise

..... €/psch

Sämtliche statische Nachweise für die Durchführung der Maßnahme (z.B. Bohrlochstatik, Belastung des Bohrgestänges, Belastung der Bohrflüssigkeit, Rohrstatik, Eignung von erforderlichen Bauelementen) sind mit einem geeigneten EDV-Programm oder händisch nach Regelwerk anzufertigen. Die Berechnungsannahmen und Ergebnisse sind spätestens mit Abgabe der Planungsleistungen im Format \*.pdf an den AG zu übermitteln.

Die Vorgaben für die geforderte festigkeitsmäßige Auslegung der Rohrleitungen werden bei der Beauftragung an den AN übermittelt (Angabe zum Netz, maximale Betriebstemperatur, Druckstufe PN, Lastwechselzahl).

Die Planung ist mit Hilfe der statischen Nachweise zu optimieren. Die Ergebnisse des statischen Nachweises werden durch den AG überschlägig auf Plausibilität geprüft. Rückfragen und Anmerkungen sind durch den AN zu prüfen und berechnete Änderungswünsche in die Planung einzuarbeiten.

..... €/psch

### 06.04.05 Einarbeitung Spartenkoordinierungsverfahren

Das Spartenkoordinierungsverfahren (Spakoo-Verfahren) wird mit Abgabe der Ausführungsplanung durch den AG durchgeführt. Die Rückmeldungen der Referate werden durch den AG koordiniert und den AN in die endgültige Ausführungsplanung / Ausschreibungsplanung mitberücksichtigt. Auflagen und Einwände müssen durch den AN eingearbeitet werden.

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

<p>06.05</p>	<p><b>LPH 6</b>    <b>Vorbereiten der Vergabe</b></p> <hr/> <p>06.05.01 detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p>	<p>..... €/psch</p>
<p>06.07</p>	<p><b>LPH 8</b>    <b>Bauoberleitung</b></p> <hr/> <p>06.05.01 Kostenkontrolle (Monatlicher Soll-Ist-Vergleich während Bauphase inkl. Nachträge)</p> <p>06.05.02 Fachtechnische Prüfung von Nachträgen (formell und preislich)</p> <p>06.05.03 Erstellen von Bestandsplänen nach der Ausführung der Bauleistungen</p> <p>06.05.04 Örtliche Bauüberwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plausibilitätsprüfung der Absteckung</li> <li>- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen</li> <li>- Mitwirken beim Einweisen des ANs in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)</li> <li>- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AGs</li> <li>- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen</li> <li>- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen</li> <li>- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</li> <li>- Dokumentation des Bauablaufs</li> <li>- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße</li> <li>- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen</li> <li>- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen</li> <li>- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme</li> <li>- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</li> <li>- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2</li> </ul> <p>Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p>	<p>..... €/psch</p> <p>..... €/psch</p> <p>..... €/psch</p> <p>..... €/psch</p>
<p><b>07</b></p>	<p><b>Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen</b></p>	<p>Vom Bieter einzutragen</p>
	<p>Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung</p>	

## Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	<p>vereinbarten Stundensätze.          Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.          Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen.          Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.</p>	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	..... €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	..... €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	..... €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	..... €/Std
<b>08</b>	<b>Nebenkosten</b>	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nett honorars erstattet:	..... %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	